bis zum 31. Dezember 1963 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 3 803 879,08 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 3 803 879,08 ffrs (rund 770 475 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien für von der „Regione Siciliana" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6553, 6606)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/664/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 11. September 1965 und vom 23. März 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 1 730 605 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 4. Juli 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der „Regione Siciliana" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die „Regione Siciliana" ist eine Gebietskörperschaft im Sinne des Artikels 18 der Verordnung Nr. 9.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 15. April bis zum 25. September 1964 einschließlich beendigt waren, und wurden innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 erfüllen, und daß diese Anträge ebenfalls den weiteren Vorschriften der geltenden Regelung und insbesondere des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der „Regione Siciliana" ist

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 730 605 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der „Regione Siciliana", einer Gebietskörperschaft im Sinne des Artikels 18 der Verordnung Nr. 9, für in der Zeit vom 15. April bis zum 25. September 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 1 730 605 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Gebietskörperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 730 605 Lire (rund 2 769 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien für von der „Associazione Nazionale Addestramento Professionale ‚Leone XIII' (ANAP)" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 6622)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/665/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf den von der Republik Italien eingereichten Antrag vom 16. Juni 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 93 036 343 Lire,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [4],

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 4. Juli 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der obige Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und teilweise

---

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

(2) ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.

(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.